

S 19 AS 1570/07 ER

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Leipzig (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

19

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 19 AS 1570/07 ER

Datum

08.08.2007

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Die Argumente der Auffassung, wonach eine (betriebliche) „Zweitausbildung“ dem Grunde nach förderungsfähig im Sinne des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ist, überzeugen nicht (mehr) in vollem Umfang.

I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin für Juli bis Dezember 2007 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von mindestens 170,- EUR (in Worten: einhundert-siebzig) monatlich als zinsfreies Darlehen zu erbringen. Die Tilgung des Darlehens ist bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 24. April 2007 in der Fassung des Bescheides vom 4. Juli 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2007 auszusetzen. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin deren notwendige außergerichtliche Kosten zur Hälfte zu erstatten.

Gründe:

I. Die Antragstellerin (Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin (Ag.) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die 1980 geborene, ledige und kinderlose Ast. bestand im Juli 1999 im Ausbildungsberuf Kauffrau für Bürokommunikation die Abschlußprüfung (Zeugnis vom 7. Juli 1999). Am 18. Juli 2005 begann sie eine dreijährige Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte bei ihrem Bevollmächtigten (Rechtsanwalt). Auf den Berufsausbildungsvertrag vom 19. Mai 2005 wird verwiesen (Blatt 61ff der Verwaltungsakte). Wegen der weiteren Einzelheiten der bisherigen (Erwerbs-) Biographie der Ast. wird auf deren Lebenslauf und die Angaben hierzu im Termin zur Erörterung des Sachverhaltes am 20. Juli 2007 verwiesen (Blatt 127 und 130 der Gerichtsakte).

Bis Februar 2007 bezog die Ast. Vollwaisenrente.

Am 20. Februar 2007 beantragte die Ast. bei der Ag. die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab März 2007.

Mit Bescheid vom 24. April 2007 lehnte die Ag. den Antrag ab. Die Ast. sei in Ausbildung. Diese sei dem Grunde nach förderungsfähig. Daher seien Leistungen für die Ast. ausgeschlossen.

Dagegen erhob die Ast. am 24. Mai 2007 Widerspruch. Ein Leistungsausschluß bestehe nicht. Hilfsweise begehre sie die Leistungen als Darlehen. Ihre Existenz sei massiv gefährdet. Ihre Wohnung sei bereits gekündigt worden. Denn sie habe die Miete nicht mehr zahlen können. Nach ihrer Erstausbildung habe sie keinen Arbeitsplatz gefunden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Rechtsanwalts vom 6. Juni 2007 nebst Anlage hierzu verwiesen (Blatt 95ff der Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 11. Juli 2007 wies die Ag. den Widerspruch zurück. Die berufliche Zweitausbildung sei dem Grunde nach förderungsfähig. Eine besondere Härte bestehe nicht.

Dagegen richtet sich die am 6. August 2007 erhobene Klage (Aktenzeichen: S 19 AS 1865/07).

Am 6. Juni 2007 beantragte die Ast. bei der Ag. die Erbringung der o.g. Leistungen als Darlehen. Mit Bescheid vom 4. Juli 2007 lehnte die Ag. den Antrag ab.

Am 6. Juli 2007 beantragte die Ast. einstweiligen Rechtsschutz.

Am 20. Juli 2007 hat das Gericht mit den Beteiligten den Sachverhalt erörtert. Auf die Niederschrift über den Termin wird verwiesen (Blatt 127ff der Gerichtakte).

Die Ast. ist der Auffassung, sie habe Anspruch auf die begehrten Leistungen, hilfsweise als Darlehen. Wegen der Einzelheiten zum Vortrag der Ast. wird auf die Schreiben des Rechtsanwaltes vom 6. (nebst Anlagen) und 19. Juli 2007 verwiesen (Blatt 10ff und 119 der Gerichtakte).

Die Ast. stellt die Anträge aus dem o.g. Schreiben vom 6. Juli 2007.

Die Ag. beantragt sinngemäß, den Antrag abzulehnen.

Ein Anspruch auf die begehrte Anordnung bestehe nicht. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf das Schreiben vom 11. Juli 2007 verwiesen (Blatt 111f der Gerichtsakte).

II. Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist teilweise begründet. Denn die Ast. hat zumindest ein Recht auf Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen glaubhaft gemacht. Soweit die Ast. Leistungen als Zuschuß und für die Zeit vor Juli 2007 begehrt, ist der Antrag unbegründet und war abzulehnen.

1. Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung).

a) Die Ast. begehrt (im Sinne des entsprechend anwendbaren [§ 123 SGG](#)) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab März 2007. Hierfür ist die sog. Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) statthaft.

b) Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit (iVm) [§ 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung \(ZPO\)](#) hat die Ast. für eine einstweilige Anordnung des Gerichts die Tatsachen für das Bestehen eines sog. Anordnungsanspruches und -grundes darzulegen und glaubhaft zu machen. Die sog. Glaubhaftmachung ist der mildeste Beweismaßstab des Sozialrechts. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist, vgl. [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB Zehntes Buch \(X\)](#). Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht nicht aus, um diese Beweisanforderung zu erfüllen. Es genügt allerdings, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Vgl. ausführlicher hierzu zB Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 14. Dezember 2006 - [B 4 R 29/06 R](#) (Rn 116), mwN. Zur Glaubhaftmachung von Tatsachen ist (auch) die Versicherung an Eides Statt zulässig, vgl. [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) und [§ 294 Abs. 1 ZPO](#).

c) Für das Bestehen eines Anordnungsanspruches ist die Darlegung und Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich, aus denen sich ein materiell-rechtlicher Anspruch ergibt, vgl. hierzu ebenso zB [§ 916 ZPO](#). Ein Anspruch ist ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können, vgl. [§ 194 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

d) Der Anordnungsgrund erfordert das Bestehen einer besonderen Dringlichkeit. Die vorläufige Regelung muß "zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig" erscheinen. Entscheidend ist hierfür vor allem, ob es dem einstweiligen Rechtsschutz Begehrenden zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, vgl. hierzu zB Keller in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage 2005, [§ 86b Rn 28](#). Besondere Anforderungen gelten, wenn ohne die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, vgl. hierzu zB Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#).

Kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Sach- und Rechtslage nicht vollständig aufgeklärt werden, ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, vgl. BVerfG, aaO, (Rn 26) sowie hierzu zB Krödel, Maßstab der Eilentscheidung und Existenzsicherung, NZS 12/2006, 637, 638ff und Spellbrink, Einstweiliger Rechtsschutz in Grundsicherungsstreitigkeiten nach dem SGB II, Sozialrecht aktuell 1/2007, 1, 2.

2. Die Rechtslage wird in diesem Verfahren nicht abschließend beurteilt (dazu unter 3. bis 6.). Zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils, ist der Ast. vorläufig ein Darlehen zu erbringen (dazu unter 7.f).

3. Die Geltung des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 Sozialgesetzbuch \(SGB\) Zweites Buch \(II\)](#) bei Absolvierung einer sog. Zweitausbildung ist umstritten. Nach dieser Norm haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches (SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

a) Der Tatbestand des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) entspricht [§ 26 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz \(BSHG\)](#) (in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung) und [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB Zwölftes Buch \(XII\)](#) (in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung; die Änderungen zum 7. Dezember 2006 durch Art. 1 Nr. 3a und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006, BGBl. I Nr. 55, 2670, 2673 betreffen die Rechtsfolge und interessieren hier nicht).

b) Nach ständiger Rechtsprechung des Sächsischen (Sächs.) Landessozialgerichts (LSG) ist der Tatbestand des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) gegeben, wenn das BAföG oder die [§§ 60 bis 62 SGB III](#) die "Ausbildung überhaupt - unter welchen Voraussetzungen auch immer - als förderungsfähig regelt", vgl. zB die Beschlüsse vom 3. Mai 2006 - [L 3 B 20/06 AS-ER](#), 5. September 2006 - [L 3 B 255/06 AS-ER](#), 14. November 2006 - [L 3 B 220/06 AS-ER](#), 27. November 2006 - [L 3 AS 234/06 ER](#) (u.a.) und 16. Juli 2007 - [L 3 B 381/06 AS-ER](#) sowie das Urteil vom 2. November 2006 - [L 3 AS 88/06](#). Das Zitat bezieht sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu [§ 26 Abs. 1 Satz](#)

1 BSHG, vgl. zB Beschluss vom 13. Mai 1993 - [5 B 82/92](#). Andere (Landes-) Sozialgerichte vertreten diese Auffassung ebenso, vgl. zB aus letzter Zeit bei einer "beruflichen Zweitausbildung" Hessisches LSG, Beschluss vom 15. März 2007 - [L 7 AS 22/07 ER](#) (mwN aus der Rechtsprechung). Danach "greife" der Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) bereits, wenn die Ausbildung nach [§ 60 Abs. 1 SGB III](#) förderungsfähig ist. In der Literatur wird diese Auffassung teilweise ebenso vertreten, vgl. zB Hohm in: Schellhorn / Schellhorn / Holm, SGB XII, Kommentar, 17. Auflage 2006, § 22 (SGB XII) Rn 18ff, insb. 20 und Valgolio in: Hauck / Noftz, SGB II, Kommentar, K § 7 Rn 87.

c) Die Ausbildung der Ast. ab Juli 2005 ist nach § 60 Abs. 1 SGB III oder (anders formuliert) "überhaupt förderungsfähig". Denn sie wird in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. die auf Seite 2 des Berufsausbildungsvertrages vor § 1 genannte Verordnung vom 23. November 1987) betrieblich (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) durchgeführt. Der dafür vorgesehene Berufsausbildungsvertrag wurde ebenso abgeschlossen.

d) Nach der bisher genannten Auffassung ist die Ast. somit keine Berechtigte im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und hat kein Recht nach [§ 19 Satz 1 SGB II](#) (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) auf Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als Arbeitslosengeld II (Geldleistung im Sinne des [§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB II](#)).

4. Die Argumente der o.g. Auffassung überzeugen das Gericht nicht (mehr) in vollem Umfang. Vielmehr spricht einiges dafür, daß die "Zweitausbildung" der Ast. nicht dem Grunde nach förderungsfähig im Sinne des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ist, (im Ergebnis) ebenso aus der Rechtsprechung zB Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 25. August 2005 - [S 51 AS 896/05](#) und (unter Aufgabe der eigenen Rechtsprechung) LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. Mai 2007 - [L 2 AS 82/06](#) (jeweils mwN) sowie aus der Literatur zB Brühl / Schoch in: Münder, SGB II, Lehr- und Praxiskommentar (LPK), 2. Auflage 2007, § 7 Rn 96; Brühl in: LPK-BSHG, 6. Auflage 2003, § 26 (BSHG) Rn 13; Grube in: Grube / Wahrendorf, SGB XII - Sozialhilfe, Kommentar, 1. Auflage 2005 § 22 (SGB XII) Rn 20; Peters in: Estelmann, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Stand Oktober 2006, § 7 Rn 93f und Spellbrink in: Eicher / Spellbrink, SGB II, 1. Auflage 2005, § 7 Rn 44 (Spellbrink wird allerdings unter Berufung auf dessen Ausführungen unter Rn 43 auch von den Vertretern der anderen Auffassung bemüht).

Denn die "Zweitausbildung" der Ast. ist nicht förderungsfähig im Sinne der [§§ 59 Nr. 1, 60 SGB II](#). Eine Förderungsfähigkeit nach dem BAföG scheidet bei einer betrieblichen Berufsbildung von vornherein aus.

Die [§§ 60 bis 62 SGB III](#) bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme förderungsfähig im Sinne des [§ 59 Nr. 1 SGB III](#) ist. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Berufsausbildung (vgl. Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt, Überschrift) nach dem SGB III ergeben sich aus [§§ 63f SGB III](#), vgl. [§ 59 Nr. 2 SGB III](#). Wenn die in [§ 59 Nr. 1](#) und 2 SGB III genannten Voraussetzungen gegeben sind, haben Auszubildende Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Nach [§ 60 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) ist förderungsfähig (nur) die erstmalige Ausbildung. Die Ast. hat bereits eine "erstmalige Ausbildung" in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. das Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG) "außerbetrieblich durchgeführt". Auf die Frage, ob die Förderungsfähigkeit der "Zweitausbildung" nur ausgeschlossen ist, wenn die Erstausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des [§ 60 Abs. 1 SGB III](#) durchgeführt wurde, kommt es somit nicht an, vgl. hierzu zB LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. September 2006 - [L 8 AL 5285/05](#), Revision anhängig unter dem Aktenzeichen B [7/7a AL 68/06](#) R.

Die Ausbildung der Ast. ist (kann) auch nicht nach [§§ 61f SGB III](#) förderungsfähig (sein).

5. Beide Auffassungen können mit dem Wortlaut des [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) vereinbart werden.

a) Das Sächs. LSG (u.a.) stützt sich zur Begründung seiner Auffassung vorrangig auf den Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Hierzu könne auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG zu § 26 BSHG verwiesen werden. Denn [§ 7 Abs. 5f SGB II](#) habe diese Regelung "inhaltlich unverändert übernommen", vgl. zB Beschluss vom 16. Juli 2007, aaO. Danach sei die Sozialhilfe (im Ergebnis nunmehr auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende) "davon zu befreien, eine (versteckte) Ausbildungsförderung auf einer "zweiten Ebene" zu sein", vgl. zB BVerwG, Beschluss vom 13. Mai 1993, aaO, und Urteil vom 14. Oktober 1993 - [5 C 16/91](#).

Dieses Argument überzeugt das Gericht nicht (mehr) in vollem Umfang. Denn der (derzeitige) Gesetzgeber hat sich unlängst ausdrücklich für eine "bedarfsgerechte Ausgestaltung der Ausbildungsförderung" durch "eine entsprechende Regelung im SGB II entschieden", so Staatssekretär Anzinger unter 2. in einer Schriftlichen Antwort vom 22. Dezember 2006 ([BT-Drucks. 16/3971](#)) zur Anfügung des Absatzes 7 in [§ 22 SGB II](#) mit Wirkung zum 1. Januar 2007 durch Art. 1 Nr. 21e und Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 36, 1707, 1709, 1720). Denn die Ausbildungsförderung werde "regelmäßig pauschaliert gewährt" und könne unter bestimmten Voraussetzungen zu "Ausbildungsabbrüchen führen". Mit "dem neuen Absatz 7" werde für bestimmte Auszubildende "eine ... unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht". Vgl. zum Vorstehenden die Ausführungen im Gesetzesentwurf vom 9. Mai 2006, [BT-Drucks. 16/1410, Seite 24](#).

Spätestens seit dieser Gesetzesänderung bedarf der Topos, "keine (versteckte) Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene", einer besonderen Begründung, um weiterhin überzeugend zu sein. Dies gilt um so mehr, als die Gesetzesänderung systemwidrig ist und insbesondere bei Annahme eines Leistungsausschlusses nach [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) aufgrund (vermeintlich) dem Grunde nach förderungsfähiger Ausbildung Bedenken an einer Vereinbarkeit mit [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) bestehen, vgl. hierzu zB Berlitz in: Münder, aaO, § 22 Rn 126f.

b) Soweit das Sächs. LSG zur Begründung seiner Auffassung weiterhin auf die "Gesetzes-genese" verweist (vgl. zB Urteil vom 3. November 2006, aaO, unter wörtlicher Wiedergabe von Ausführungen im Beschluss vom 3. Mai 2006, aaO), irrt es. Denn es übernimmt (offenkundig ungeprüft) Ausführungen von Spellbrink, aaO, § 7 Rn 5, die wiederum unzutreffend sind. Denn im "ursprünglichen Gesetzesentwurf" heißt es nicht: "Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich in Ausbildung, in einer Schule oder Hochschule befinden oder stationär untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz." sondern: "Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden oder stationär untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz.", vgl. [BT-Drucks. 15/1516, Seite 10](#). Demnach sollten also u.a. nur "Personen in Schulausbildung oder Hochschulausbildung" ausgeschlossen sein, vgl. aaO, Seite 52. Die Ast.

absolviert keine Ausbildung dieser Art.

c) Schließlich kann zwar die Begründung des Sächs. LSG, bei "Aufnahme und / oder Fort-führung einer ... Ausbildung werden jedoch gerade nicht alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit unternommen" (vgl. zB Urteil vom 3. November 2006, aaO), zutreffen. Jedoch ist im Gegensatz hierzu im Einzelfall zu entscheiden, ob die Hilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 SGB II) beseitigt werden kann oder dem die Ausbildung entgegensteht, so zutreffend zB LSG Sachsen-Anhalt, aaO, unter Verweis auf Brühl / Schoch, aaO, § 7 Rn 97 und Grube, aaO, § 22 (SGB XII) Rn 27.

d) Zu den weiteren Gründen der Gegenauffassung wird auf die Ausführungen des LSG Sachsen-Anhalt, aaO, verwiesen.

6. Trotz der beachtlichen Gründe gegen die unter 3.b genannte Auffassung, sieht das Gericht von einer Entscheidung der Rechtsfrage in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ab. Denn die Rechtsprechung des Sächs. LSG kann insoweit als gefestigt betrachtet werden. Hiervon kann ggf. mit einer Entscheidung der Kammer im Hauptsache-verfahren abgewichen werden. Dann wäre unter weiteren Voraussetzung auch die "Über-gehung der Berufungsinstanz" (vgl. hierzu § 161 SGG) zulässig.

Das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Ast. auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) wird dabei gewahrt. Denn "zur Abwendung wesentlicher Nachteile" ist es zwar "nötig" (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG), aber auch ausreichend, die Ag. vorläufig zu verpflichten, der Ast. die begehrten Leistungen als Darlehen zu erbringen.

7. Rechtsgrundlage hierfür ist § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II. Danach können in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden. Selbst unter unterstellter Geltung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II und Würdigung der Rechtsprechung hierzu, hat die Ag. ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt. Zu den Grenzen der ihr kraft Gesetzes eingeräumten (Entscheidungs-) Freiheit und der entsprechenden Rechtsmacht des Gerichts wird auf die Ausführungen im Beschluss des erkennenden Gerichts vom 26. Oktober 2006 - S 19 AS 1604/06 ER verwiesen.

a) Unter Würdigung der in vorgenannter Entscheidung angeführten Kriterien kann auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung zum Erlaß und zur Bekanntgabe einer bestimmten (Ermessens-) Entscheidung ausgesprochen werden, sog Ermessensreduktion auf Null. Denn der Ermessensspielraum der Ag. ist nach den von der Ast. glaubhaft gemachten Tatsachen derartig eingeschränkt, daß sie ihrer Auffassung zu § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II folgend rechtmäßig nur eine einzige Entscheidung treffen darf.

b) Die fehlende Begründung ihrer Ermessensentscheidung (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X) im Bescheid vom 24. April 2007 und der wiederholenden Verfügung hierzu im Bescheid vom 4. Juli 2007 hat die Ag. zwar im Widerspruchsverfahren (-bescheid vom 11. Juli 2007) nachgeholt (vgl. hierzu § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB X). Jedoch erfolgte die Ausübung des Ermessens fehlerhaft.

c) Zur Beschreibung der "besonderen Härte" stützt sich die unter 3.b genannte Auffassung ebenso auf die Rechtsprechung des BVerwG und anderer Verwaltungsgerichte zu § 26 BSHG, vgl. zB Sächs. LSG, Beschlüsse vom 5. September und 14. November 2006, je-weils aaO. Danach sei "ein besonderer Härtefall nur anzunehmen, wenn die Folge des Alg II - Ausschlusses über das Maß hinausgeht, das regelmäßig mit einer solchen Leistungs-versagung verbunden ist, und auch angesichts des Gesetzeszwecks, das Alg II von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung zu befreien, übermäßig hart erscheint", so zB Sächs. LSG, aaO. In den beiden vorgenannten Entscheidungen hat das Sächs. LSG im übrigen einen besonderen Härtefall angenommen. Denn dieser liege "jedenfalls dann vor, wenn die finanzielle Grundlage für die Ausbildung, die zuvor gesichert war, entfallen ist, sofern dies vom Hilfesuchenden nicht zu vertreten ist, die Ausbildung schon fortgeschritten ist und der Hilfesuchende die begründete Aussicht hat, nach der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können."

Diese Voraussetzungen hat die Ast. glaubhaft gemacht. Des weiteren sprechen zusätzliche Gründe für einen besonderen Härtefall.

d) Zu Beginn der Ausbildung im Juli 2005 konnte die Ast. von der Sicherung ihres Lebensunterhalts für die Dauer der Ausbildung ausgehen. Denn zum einen hatte sie neben ihrer Ausbildungsvergütung jedenfalls bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (20. Februar 2007) ein Recht auf Vollwaisenrente, vgl. § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b SGB Sechstes Buch und den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Oktober 2006. Zum anderen lebte sie zu dieser Zeit mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft in einer Wohnung (Mietvertrag vom 1. April 2001). Diese Person war sozial-versicherungspflichtig beschäftigt. Deren Arbeitsentgelt führte für die Zeit ab Januar 2005 zur bindenden Ablehnung des Leistungsantrages der Ast. vom 27. Oktober 2004 (Bescheid vom 10. November 2004). Anhaltspunkte für ein fehlendes Vertrauen der Ast. auf finanzielle Unterstützung ihres Partners bei Fortbestand der Lebensgemeinschaft und zumindest nach Wegfall der o.g. Rente, insbesondere für das dritte Ausbildungsjahr, sind weder erkennbar noch vorgetragen. Im Gegenteil. Denn er habe die Aufnahme dieser Ausbildung "unterstützt". Die Auflösung der eigenen Angaben zufolge sechs Jahre andauernden, mit-hin gefestigten, Lebensgemeinschaft im Mai 2006 ändert an diesem Vertrauen im Sommer 2005 nichts. Nichts anderes gilt für den dadurch entstehenden Bedarf nach einer eigenen Wohnung (Mietvertrag vom 8. bzw. 9. Juni 2006).

Die Ast. hat erfolgreich zwei Drittel der vorgesehenen Ausbildungszeit absolviert, vgl. Jahreszeugnis vom 20. Juli 2007 und die erläuternden Ausführungen ihres Ausbilders hierzu im Termin vom 20. Juli 2007. Nach dessen Erklärungen ist des weiteren beabsichtigt, sie nach erfolgreichem Abschluß ihrer jetzigen Ausbildung einzustellen. Die Ausbildung dient somit der Aufgabe und dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 1 SGB II). Denn sie trägt dazu bei, daß die Ast. zumindest danach voraussichtlich ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann.

"Demgegenüber besteht bei einem Ausbildungsbruch die Gefahr, dass die ... (hier: Ast.) auf lange Zeit nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden kann", vgl. hierzu zB Sächs. LSG, Beschluss vom 14. November 2006, aaO. Hierfür spricht die bisherige Erwerbsbiographie der Ast. Denn trotz der Erstausbildung und hinreichend dokumentierter (glaubhafter gemachter) Bemühungen durch Vorlage diverser Bewerbungsschreiben aus den Jahren 2000 bis 2004 ist es ihr bisher nicht andeutungsweise gelungen, auch nur eine "reguläre" sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Auch "halten sich die Folgen der Leistungsgewährung für die ... (hier: Ag.) in Grenzen, da ein Abbruch der Ausbildung den Alg-Bezug als Zuschuss statt als Darlehen zur Folge hätte", vgl. Sächs. LSG, aaO. Hier gilt nichts anderes. Dessen ungeachtet sind sowohl Zeit-raum

(maximal 13 Monate) als auch Höhe der Leistungen (maximal 200,- EUR / monatlich) begrenzt.

Schließlich ist die Ast. Vollwaise. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Eltern scheidet somit aus. Nichts anderes gilt für die von der Ag. angesprochene Möglichkeit eines "zusätzlichen Verdienstes durch gelegentliche Nebentätigkeit". Denn die Ast. ist keine Studentin, sondern Auszubildende mit einer regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit von acht Stunden (§ 6 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages).

8.a) Die Höhe des monatlichen Darlehens lehnt sich an den tatsächlich ungedeckten Bedarf der Ast. an. Denn als Berechtigte im Sinne [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ergebe sich für sie maximal (ohne Abzug der sog. Warmwasserpauschale, vgl. hierzu zumindest für das bis zum 31. Juli 2006 geltende Recht zB Sächs. LSG, Urteil vom 29. März 2007 - [L 3 AS 101/06](#)) ein Bedarf in Höhe von 661,- EUR monatlich (347,- Regelleistung + 314,- Aufwendungen für Unterkunft). Dieser Bedarf ist derzeit (tatsächlich betrachtet) durch die Ausbildungsvergütung in Höhe von 325,- EUR (vgl. die Ausführungen des Rechtsanwalts im o.g. Termin, den Aktenvermerk vom 8. August 2007 über eine Nachfrage hierzu und § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB Viertes Buch) und 169,- EUR Wohngeld (Bescheid vom 22. Mai 2007) gedeckt. Die Differenz ergibt 167,- EUR. Der Ag. steht es frei, den ausgesprochenen Betrag (170,- EUR) zu erhöhen, zB auf die hilfsweise begehrten 200,- EUR monatlich. Denn ihr Ermessen ist insoweit nicht eingeschränkt.

b) Durch die Leistungen der Ag. ist die Ast. nicht von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeschlossen, vgl. [§ 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG](#).

c) Zur (generellen) Zulässigkeit vorläufiger Regelungen im Sozialrecht wird zB auf die Urteile des BSG vom 28. Juni 1990 - [4 RA 57/98](#) (grundlegend) und 22. März 2006 - [B 12 KR 14/05 R](#) (aus jüngerer Zeit) verwiesen.

d) Sollte sich diese Anordnung unter Würdigung abweichender Erkenntnisse als rechtswidrig erweisen, sind die Leistungen von der Ast. zu erstatten. Dies entspricht der "vertragstypische(n) Pflicht" bei einem Darlehen, vgl. [§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB](#). Darüber hinaus kommt dann der Ersatz eines der Ag. evtl. entstandenen Schadens in Betracht, vgl. [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) iVm [§ 945 ZPO](#).

9.a) Soweit die Ast. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor Juli 2007 (Eingang des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz) begehrt, wurde kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Denn nach allgemeiner Auffassung besteht grundsätzlich kein Anordnungsgrund, soweit (Geld-) Leistungen im einstweiligen Rechtsschutz für vergangene Zeiten begehrt werden, vgl. hierzu zB Sächs. LSG, Beschluss vom 19. September 2005 - [L 3 B 155/05 AS-ER](#) (Rn 40) sowie Conradis in: Münder, aaO, Anhang Verfahren Rn 123; Berlit, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende - ein Überblick, info also 1/05, 3, 11 und Keller, aaO, § 86b Rn 28. Ausnahmen hiervon sind nicht ersichtlich. Die Ast. hätte spätestens nach Bekanntgabe des Bescheides vom 24. April 2007 einstweiligen Rechtsschutz begehren können.

Von einem Ausschluß für die Zeit vom 1. bis 5. Juli 2007 wurde abgesehen.

b) Die Dauer der Leistungen beruht auf [§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#). Die Anwendung des [§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#) (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) scheidet aus. Denn die Zeit bis zum voraussichtlichen Ende der Ausbildung im Juli 2008 (13 Monate) übersteigt die maximal mögliche Ausdehnung des Bewilligungszeitraumes "auf bis zu zwölf Monate". Die Ast. hat daher für die Zeit ab Januar 2008 bei der Ag. erneut die begehrten Leistungen zu beantragen (vgl. hierzu [§ 37 SGB II](#)), soweit bis dahin keine wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse eintreten.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 (letzterer in entsprechender Anwendung) SGG. Sie berücksichtigt das Ergebnis des Verfahrens.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-08-10